

SATZUNG

über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohenwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohenwiel) am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohenwiel) vom 18.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Buchstabe m.) wird wie folgt gefasst:

„Entscheidung über den Verzicht der planungsrechtlichen Möglichkeiten nach §§ 14, 15 BauGB

- Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB,
- Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 und 3 BauGB,
- Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1, 2 und 3a BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 3b BauGB,
- Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- Abweichungen nach § 246e von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften,
- Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.“

(2) § 10 Buchstabe j.) wird wie folgt gefasst:

„Angelegenheiten nach dem BauGB

- Zulassung von Ausnahmen der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1,
- Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
- Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1, 2 und 3a, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
- Zulassung von Vorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
- Ablösung von Stellplätzen gem. § 39 LBO unter 5 Stellplätzen,
- Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben von Privaten in anerkannten Sanierungsgebieten unter 80.000 EUR,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 17.12.2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.